

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

ST. VEIT A. D. GLAN

Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- u. Krafffahrwesen
Fachgebiet Verkehrsrecht

LAND  KÄRNTEN

Datum	01.02.2019
Zahl	SV6-STVO-5984/2019 (011/2019)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Roswitha Haberl
Telefon	050 536-68228
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, anlässlich der Durchführung von **Arbeiten** auf/neben der **L 64 Deutsch-Griffener-Straße** im Bereich von **Strkm 3,027** bis **Strkm 3,100** im Gemeindegebiet von Deutsch-Griffen in der Zeit vom

24.02.2019 bis 30.04.2019

nachstehende Verkehrsbeschränkungen in Verbindung mit dem Verkehrsführungsplan RVS 05.05.44 LF 4, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verfügt werden:

§ 1

100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das **Überholen** von mehrspurigen Krafffahrzeugen **verboten** („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Z 4 a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Z 11 leg. cit.).

§ 2

Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

- 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle auf **70 km/h**
- 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle auf **50 km/h** und
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf **30 km/h** bei
 - Schotter-/Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschieden von mehr als 3 cm
 - Restfahrestreifenbreite <3,00 m

zu beschränken („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a) Z 10a leg. cit. und „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a) Z 11 leg. cit.).

§ 3

Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 leg. cit.)

§ 4

Diese Verordnung tritt durch Anbringung der in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend dem beiliegenden RVS-Verkehrsführungsplan in Kraft und wird durch deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam.

Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungs-bereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisenden schwarzen Pfeil anzuzeigen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. Gemeinde Deutsch-Griffen, Griffen Nr. 23, 9572 Deutsch-Griffen, deutsch-griffen@ktn.gde.at;
2. Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost, zH Herrn Ing. Jank, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach, zu Zahl: E/Griff-383(27-19), ktnnordost@die-wildbach.at;
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at;
4. Straßenmeisterei Feldkirchen, St. Ruprechterstraße 20, 9560 Feldkirchen, johannes.lammer@ktn.gv.at;
5. Polizeiinspektion Weitensfeld, Marktstraße 17, 9344 Weitensfeld im Gurktal, Pi-K-Weitensfeld@polizei.gv.at;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.